

## Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Das Inkasso-Unternehmen ist beauftragt, die umseitig aufgeführte Forderung außergerichtlich geltend zu machen. Sobald gerichtliche Maßnahmen notwendig werden, wird das Inkasso-Unternehmen die Forderungssache zur Durchführung dieser gerichtlichen Maßnahmen an die Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens bzw. an den vom Gläubiger benannten Rechtsanwalt abgeben. Die Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens führen gerichtliche Maßnahmen nur namens und im Auftrag des Gläubigers durch und unterliegen dabei seinen Weisungen.

Das Inkasso-Unternehmen ist berechtigt, die bei Einziehung der Forderung eingehenden Gelder und sonstigen Leistungen entgegenzunehmen. Soweit beim Gläubiger direkt Gelder eingehen, verpflichtet sich dieser, das Inkasso-Unternehmen umgehend zu informieren. Für die Dauer des Inkassoauftrages verzichtet der Gläubiger darauf, selbst gegen den Schuldner vorzugehen, bzw. mit ihm direkt Verhandlungen zu führen. Wenn die eingehenden Gelder die Inkassokosten, Rechtsanwaltsgebühren und Fremdauslagen übersteigen, kann der Gläubiger jederzeit die Auszahlung seines Guthabens verlangen. Im Übrigen rechnet das Inkasso-Unternehmen nach Erfüllung des Auftrages gegenüber dem Gläubiger unaufgefordert ab und zahlt das Guthaben aus.

Bei einer erfolgreichen Einziehung der Forderung hat der Gläubiger keinerlei Kosten des Inkasso-Unternehmens und der Vertragsanwälte zu tragen. In diesem Fall werden die üblichen Inkassokosten, die angefallenen Fremdauslagen sowie Rechtsanwaltsgebühren dem Schuldner in Rechnung gestellt. Das Inkasso-Unternehmen erhält von den vereinnahmten Zinsen 50% als Erfolgsprovision. Ist die Einziehung nur teilweise erfolgreich, wird der eingegangene Betrag zunächst zur Deckung der Fremdauslagen, Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren verwendet.

Sollte die Einziehung erfolglos bleiben, hat der Gläubiger an das Inkasso-Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie die Fremdauslagen (wie z. B. Gerichtsvollzieherkosten, Gerichtskosten usw.) zu bezahlen.

Die Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens erhalten bei nicht ausgeklagten Forderungen eine Gebührenpauschale von 60,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer und daneben die Fremdauslagen (z. B. Gerichtsvollzieherkosten, Gerichtskosten usw.). Obige Gebührenpauschale findet keine Anwendung, wenn die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren niedriger sind. Soweit keine Prozesse geführt werden müssen, sind mit dieser Pauschale sämtliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte abgegolten. Bei der Führung von Prozessen und der Beitreibung von Forderungen, die schon vor Auftragserteilung an das Inkasso-Unternehmen ausgeklagt waren, fallen die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren an. Außer bei der Führung von Prozessen erheben die Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens keine Vorschüsse auf ihre Gebühren und die Fremdauslagen.

Werden die Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens in der gleichen Forderungssache später nochmals mit der weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt, und bleibt diese erneut erfolglos, so erhalten die Vertragsanwälte eine weitere Gebührenpauschale von 30,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Fremdauslagen.

Das Inkasso-Unternehmen haftet nicht für Verjährungskontrolle und sonst nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Inkassoauftrag ist jederzeit ohne Angabe von Gründen kündbar. Bei vorzeitiger Kündigung des Inkassoauftrages bzw. der Beauftragung der Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens fallen die Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren in voller Höhe an. Dies gilt auch dann, wenn der Inkassoauftrag bzw. die Beauftragung der Vertragsanwälte des Inkasso-Unternehmens aus Gründen, die der Gläubiger zu vertreten hat, nicht bzw. nicht weiter bearbeitet werden kann.

Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das Amtsgericht Nürnberg vereinbart. Sollten einzelne Punkte der obigen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt.